

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00566 vom 28. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00566](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00566)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00566 du 28 août 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00566 del 28 agosto 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1.1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine der früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 Erw. 2a mit Hinweisen).

### E. 1.2

1.2.1. Zu den notwendigen und geeigneten Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zählen alle zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Vorkehren. Deren Umfang lässt sich nicht in abstrakter Weise festlegen, indem ein Minimum an Wissen und Können vorausgesetzt wird und nur diejenigen Massnahmen als berufsbildend anerkannt werden, die auf dem angenommenen Minimalstand aufbauen. Auszugehen ist vielmehr von den Umständen des konkreten Falles. Die versicherte Person, welche infolge Invalidität zu einer Umschulung berechtigt ist, hat Anspruch auf die gesamte Ausbildung, die in ihrem Fall notwendig ist, damit die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (BGE 124 V 109 Erw. 2a, AHI 1997 S. 85 Erw. 1). Demgemäss steht einer versicherten Person, die zu Lasten der Invalidenversicherung eine Umschulung absolviert hat, unter Umständen auch ein Anspruch auf ergänzende Umschulungsmassnahmen zu; so namentlich dann, wenn die durchgeführte Umschulung ihr kein angemessenes Einkommen zu verschaffen vermag und sie nur mit ergänzenden Massnahmen in die Lage versetzt werden kann, einen Verdienst zu erzielen, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, den sie ohne Invalidität bei der früheren Tätigkeit erreichen würde (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. August 2001, I 118/01, Erw. 2b/bb).

1.2.2. Die Umschulung geht grundsätzlich nur dann zu Lasten der Invalidenversicherung, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung der Erwerbstätigkeit beiträgt oder die noch vorhandene Teilerwerbstätigkeit vor weiterer Beeinträchtigung schützt (ZAK 1992 S. 366 Erw. 2b). Die Massnahme unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; BGE 129 V 68 Erw. 1.1.1 mit Hinweisen). Es muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von

einer gewissen Dauer ist; zudem muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 19. November 2003, I 794/02, Erw. 2 mit Hinweisen).

1.2.3.3. Weiter ist der Vorbehalt einer annähernden Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeiten in der alten und neuen Tätigkeit zu beachten. Der Begriff der annähernden Gleichwertigkeit bezieht sich zwar nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer dem Versicherten zumutbaren Tätigkeit (BGE 124 V 110 Erw. 2a). Dabei ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 124 V 111 Erw. 3b mit Hinweis) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 Erw. 3b mit Hinweisen).

## E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdegegnerin die Kosten der vom Beschwerdeführer zusätzlich gewünschten Ausbildung zum Technischen Kaufmann oder Verkaufskoordinator zu übernehmen hat.

2.2. Der Beschwerdeführer brachte hierzu vor, er habe mit dem Berufsberater der Beschwerdegegnerin, Herrn H. \_\_\_\_, mündlich abgemacht, dass er nach dem Handelsdiplomabschluss noch die Ausbildung zum Verkaufskoordinator absolvieren könne. Die Verfügung über die Gewährung dieser Ausbildung sei abhängig vom erfolgreichen Handelsdiplomabschluss und habe nach der Aussage von Herrn H. \_\_\_\_, nicht vorher ausgestellt werden können. Der Kostenvoranschlag für die gesamte Ausbildung sei aber vorhanden gewesen (Urk. 1). Weiter sei ihm - ohne Gewährung der gewünschten Ausbildung - die Möglichkeit entzogen, auf dem heutigen Arbeitsmarkt ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.

2.3. Die Beschwerdegegnerin hielt dagegen, in den Gesprächen mit dem Beschwerdeführer sei eine Weiterbildung zum Verkaufskoordinator als eine von verschiedenen geprüften Möglichkeiten in Betracht gezogen worden, eine mündliche Zusage sei jedoch nicht erfolgt. Dass nach Abschluss der gewählten Ausbildung weitere Massnahmen geprüft werden könnten, sei damals zwar nicht ausgeschlossen worden, aufgrund der Erkenntnisse während der Ausbildung habe die Weiterführung der beruflichen Massnahmen aber keine Erhöhung der Eingliederungsfähigkeit zu Folge (Urk. 6).

## E. 3

3.1. Aus den medizinischen Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit vielen Jahren an chronisch rezidivierenden thorakalen und lumbalen Beschwerden leidet mit belastungsabhängigem Beschwerdemuster und gelegentlichen akuten Schmerzschüben, speziell nach Tragen und Heben von schweren Lasten. Auf den Röntgenbildern vom 8. Oktober 2003 zeigten sich eine rechtskonvexe



etwas Neues angerissen im Ern hrungsbereich (Einladung zu Pr sentation), wobei er zusammen mit seiner Ehefrau t tig sei (Aloe-Vera-Verkauf). Der Berufsberater der Beschwerdegegnerin unterst tzte das Eingliederungsziel im Verkauf als Aussendienstmitarbeiter und erachtete als einfach und zweckm ssig eine berufliche Eingliederung im Verkauf von Holz- oder in der Landwirtschaft ben tigten Produkten. F r eine solche T tigkeit sei es notwendig,  ber kaufm nnische Grundlagen zu verf gen. Er schlug eine schrittweise berufsbegleitende Ausbildung zum Aussendienstmitarbeiter/Kundenberater in Form des Besuches einer Handelsschule vorerst bis Niveau B rofachdiplom vor. Der Beschwerdef hrer war damit grunds tzlich einverstanden, wollte sich aber vor einer Entscheidung noch weiter beraten lassen (Urk. 7/47 S. 4-6).

4.1.3  Im Beratungsgespr ch vom 18. November 2003 teilte der Beschwerdef hrer dem Berufsberater der Beschwerdegegnerin mit, eine berufsbegleitende Umschulung vorerst zum Erwerb des Handelsdiploms w rde ihm sehr zusagen. Darin wurde er vom Berufsberater unterst tzt unter Hinweis auf ein m gliches Einkommen in der neuen T tigkeit von j hrlich Fr. 50'000.-- (Urk. 7/47 S. 6-7).

#### **E. 4.2**

4.2.1  Im Verlaufsprotokoll der Berufsberatung vom 3. M rz 2006 (Urk. 7/91) wurde festgehalten, w hrend der Umschulung habe sich ergeben, dass die Pacht des Landwirtschaftsbetriebes nicht gek ndigt werden k nne (Kosten: Fr. 200'000.--). Es bleibe dem Beschwerdef hrer nichts anderes  brig, als die Pacht weiterzuf hren (Telefongespr ch vom 11. Dezember 2004 und Standortbestimmung vom 26. Januar 2005, Urk. 7/91 S. 2-3).

4.2.2  Am 2. M rz 2005 berichtete der Beschwerdef hrer telefonisch  ber einen guten Verlauf der Ausbildung. Allenfalls werde diese in Richtung Verkaufskordinator weitergef hrt (Urk. 7/91 S. 4).

4.2.3  Anl sslich des Beratungsgespr chs vom 28. Februar 2006 wurden der erfolgreiche Abschluss der Umschulung und der Umstand festgehalten, dass der Beschwerdef hrer  ber die beruflichen Voraussetzungen f r die Aus bung einer behinderungsangepassten T tigkeit im B robereich und/oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten verf ge. Ferner wurde die Kosten bernahme einer allf lligen Ausbildung zum Sozialp dagogen durch die Beschwerdegegnerin abgelehnt mit der Begr ndung, dass nur die notwendigen und nicht alle w nschenswerten Vorkehrungen zur beruflichen Eingliederung finanziert werden k nnten. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass der Beschwerdef hrer die Umschulung im B robereich mit dem Erwerb des Handelsdiploms VSH erfolgreich abgeschlossen habe und er damit  ber die notwendigen beruflichen Voraussetzungen verf ge, um in einer behinderungsangepassten T tigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Urk. 7/91 S. 4-5). Dies unter Hinweis auf ein Valideneinkommen von Fr. 51'630.-- und ein nach den Sal rempfehlungen des Schweizerischen Kaufm nnischen Verbandes errechnetes Invalideneinkommen von Fr. 47'640.-- (Urk. 7/91 S. 1).

#### **E. 5.1**

5.1.1  Vorwegzuschicken ist, dass der Beschwerdef hrer aus einer allenfalls durch die Beschwerdegegnerin ge usserten M glichkeit einer weiterf hrenden Ausbildung zum Verkaufskordinator nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Aus den erw hnten

Verlaufsprotokollen geht hervor, dass in der Phase der Abklärungen zur Umschulung sowie während der Dauer der Ausbildung sowie gar nach Abschluss derselben verschiedenste Verweisungstätigkeiten diskutiert wurden. Anlässlich des Erstgespräches vom 30. September 2003 wurde neben der Eingliederung beim bisherigen Arbeitgeber sowie der Weiterführung des Bauernbetriebes mit Hilfe von Lohnunternehmern eine behinderungsangepasste Tätigkeit in der Holzbearbeitung, im Futtermittel- oder anderem Handel im Bereich der Landwirtschaft diskutiert, weiter eine Tätigkeit als Hausabwart, Schreiner in der industriellen Holzbearbeitung oder im Aussendienst/Verkauf von Kücheneinrichtungen oder landwirtschaftlichen Einrichtungen und Hilfsmitteln (Urk. 7/47 S. 4). Am 6. November 2003 berichtete der Beschwerdeführer über seine Tätigkeit im Aloe-Vera-Verkauf (Urk. 7/47 S. 5). Die Umschulung wurde dann mit Blick auf den Verkauf von Holz- oder in der Landwirtschaft benutzten Produkten festgelegt (Urk. 7/47 S. 5).

Anlässlich der Standortbestimmung vom 26. Januar 2005 wurde sodann über ein heilpädagogisches Grossfamilienprojekt gesprochen (Administration durch den Beschwerdeführer, geschulter Mitarbeiter für den pädagogischen Bereich, Urk. 7/91 S. 3). Am 2. März 2005 erwähnte der Beschwerdeführer telefonisch als mögliche Richtung der Ausbildung die Weiterführung zum Verkaufskordinator (Urk. 9/91 S. 4). Am 26. Januar 2006 teilte er mit, dass er weiterhin den Bauernbetrieb führen werde (Urk. 9/91 S. 4).

5.1.2. Dieser protokollierte Ablauf zeigt, dass während der (mehrjährigen) Beratung verschiedene Berufsziele angesprochen wurden. Dass dem Beschwerdeführer verbindlich eine (mündliche) Zusicherung zur Übernahme der Kosten für die Ausbildung zum Verkaufskordinator gemacht wurde, ergibt sich jedoch nicht aus den Akten. Im Gegenteil hielt die Beschwerdegegnerin am 27. Juli 2006 (Urk. 8) fest, eine solche Ausbildung sei wohl in Betracht gezogen worden, eine Zusage sei aber nicht erfolgt. Selbst wenn die Berufsberatung der Beschwerdegegnerin eine solche Äusserung gemacht haben sollte, steht doch fest, dass mit Verfügung vom 10. Dezember 2003 (Urk. 7/23) berufliche Massnahmen in Sinne einer Umschulung im Bärobereich in Form einer berufsbegleitenden Ausbildung bis zum Erwerb des Handelsdiploms VSH gewährt wurden. Von der Ausbildung zum Verkaufskordinator war dabei keine Rede.

5.1.3. Zusammenfassend ergibt sich aus den Akten nicht, dass dem Beschwerdeführer eine Ausbildung zum Verkaufskordinator verbindlich zugesichert worden wäre. Eine solche Zusicherung des Sachbearbeiters wäre im übrigen - die Grundsätze über den Vertrauensschutz vorbehalten - auch nicht verbindlich, denn die Beschwerdegegnerin legt die Rechte und Pflichten der Versicherten mittels Verfügung fest und nicht durch mündliche Hinweise.

## E. 5.2

5.2.1. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeiten in der alten und neuen Tätigkeit ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht auf seinem erlernten Beruf als Schreiner, sondern seit 1993 als (ungelernter) Landwirt und daneben als Futtermittelhändler tätig war. Dem Auszug aus dem individuellen Konto vom 14. Januar 2003 (Urk. 7/8) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ab Aufnahme seiner selbständigen Erwerbstätigkeit bis zum Unfall am 23. Dezember 2001 folgende (kumulierte) Einkünfte erzielte: 1993 Fr. 26'917.--, 1994 Fr. 33'892.--, 1995 Fr. 39'916.--,



- W.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.